

# Neuregelungen Versorgungs- ausgleich

Übersicht über die in der betrieblichen Praxis von den Pensionskassen getroffenen Regelungen und Überblick über die Entscheidungen der Familiengerichte\*

## I. Einführung

Dieser Praxisbericht basiert auf einer Umfrage unter 18 Pensionskassen, darunter die nach der Bilanzsumme größten Kassen in Deutschland<sup>1</sup>. Auf diesem Wege möchte ich nochmals ganz herzlich den Adressaten der Umfrage für ihre überwältigend rege Teilnahme danken. Die Umfrage geschah in der Hoffnung, einen ausführlichen und aussagekräftigen Überblick über die Umsetzung des neuen Verfahrens im Versorgungsausgleich bei den Pensionskassen zu erstellen. Aufgrund des Mitwirkens der befragten Pensionskassen hat der Vortrag – zumindest für mich – einige überraschende Facetten und Antworten ergeben. Interessant ist ebenfalls, zu sehen, dass es einige Gemeinsamkeiten im Verfahrensablauf bei den Pensionskassen gibt. Es folgt keine Bewertung der „Richtigkeit“ der Antworten, sondern es wird wiedergegeben, welche Antworten bezogen auf den Stichtag 31.1.2011 gegeben wurden. Aus eigener Erfahrung in unseren Kassen kann ich nur sagen, dass sich manche Entscheidungen im Laufe der Zeit aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung oder auch aufgrund der Erfahrungen in der tatsächlichen Umsetzung noch ändern können. Auch dies bitte ich Sie bei dem Lesen dieses Erfahrungsberichtes zu berücksichtigen. Es handelt sich um eine Momentaufnahme auf dem Weg zur Implementierung des neuen Versorgungsausgleichsrechts.

## II. Überblick über das Versorgungsausgleichsgesetz

Über das Versorgungsausgleichsgesetz ist bereits viel geschrieben worden, sodass es nur einen kurzen Überblick über einige Regelungen im Zusammenhang mit der Entscheidungsbeurteilung für die Versorgungsträger gibt. Ziel des neuen Gesetzes ist die möglichst gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten. Das bedeutet, dass im Grundsatz jedes von einem Ehegatten erworbene Anrecht anteilig geteilt und auf den anderen Ehegatten übertragen wird. Im Gegensatz zum bisherigen sog. Einmalausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung soll nun jedes Anrecht für sich betrachtet werden. Gemäß § 9 Abs. 2 VersAusglG soll grundsätzlich die sog. interne Teilung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann ein Anrecht auch der sog. externen Teilung unterliegen, im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ausgeglichen werden oder gar nicht ausgeglichen werden, vgl. § 9 Abs. 1, 3 und 4 VersAusglG. Wichtig in diesem Zusammenhang ist zudem, dass die Pensionskassen als Versorgungsträger Verfahrensbeteiligte im Versorgungsausgleichsverfahren nach § 219 Nr. 2 und 3 FamFG sind. Aufgrund der geänderten Rechtslage sind die

\* Vortrag gehalten auf der Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen am 17.3.2011 in Mannheim.

<sup>1</sup> Vgl. Statistik der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds 2000, Tabelle 260.

Versorgungsträger aber nicht nur Verfahrensbeteiligte, sondern haben auch noch einen Regelungsauftrag des Gesetzgebers erhalten. Das Versorgungsausgleichsgesetz hat gewisse Gestaltungsspielräume für die Versorgungsträger vorgegeben, die diese auch ausfüllen müssen<sup>2</sup>. So gibt es bestimmte Weichenstellungen, die ein Versorgungsträger im Rahmen des Versorgungsausgleichsgesetzes vorzunehmen hat. Wichtige Fragestellungen sind in diesem Vortrag dargestellt und in dem Erhebungsbogen thematisiert worden. Ziel war es, den Stand der Umsetzung zu erfahren sowie zu sehen, ob es eine (überwiegend) einheitliche Meinungsbildung im Zusammenhang mit dem Umgang des Versorgungsausgleichs gibt.

Fragen, welche sich mit den grundsätzlichen Weichenstellungen beschäftigen, sind insbesondere:

- Führt der Versorgungsträger die *interne* oder die *externe* Teilung durch?

Gibt es hier eine einheitliche Regelung oder kann es auch Ausnahmesituationen geben, in denen die andere Teilungsvariante vorgesehen ist?

- Wie legt der Versorgungsträger die *Anrechte* fest?

Betrachtet er jede Versorgungszusage für sich; bewertet er die Anrechte *unmittelbar* oder *ratierlich*?

- Wie wird der *Ehezeitanteil* ermittelt?

Legt der Versorgungsträger den Ehezeitanteil als *Kapitalwert* oder als *Rentenwert* fest?

- Wie wird der *Ausgleichswert* ermittelt?

Hier gibt es drei mögliche Varianten: die *Rententeilung*, die *Barwertteilung* oder die *Barwertteilung mit anschließender Ermittlung der gleich hohen Rente*<sup>3</sup>.

Sollte sich die Pensionskasse für die interne Teilung entscheiden haben, gibt es auch hier weiteren Gestaltungsbedarf. So stellt sich die Frage, ob sie dem ausgleichsberechtigten Ehegatten den gleichen *Risikoschutz* gewährt, wie dem bereits versicherten Mitglied. Zudem ist zu entscheiden, ob der Ausgleichsberechtigte in den *Tarif des Ausgleichspflichtigen* aufgenommen wird oder in den jeweils aktuellen Tarif und ob die Versorgungsträger *Kosten* für die interne Teilung in Anspruch nehmen möchten.

### III. Umsetzung des Versorgungsausgleichsgesetzes in den Pensionskassen

#### 1. Umfrage

Die Umfrage wurde an 18 Pensionskassen versandt, darunter zwei Kassen, die bereits in der Vergangenheit satzungsgemäß die sog. Realteilung (entspricht der heutigen internen Teilung) vorgesehen hatten. Erfreulicherweise haben sich 17 Kassen an der Umfrage beteiligt, auch wenn manche Fragen nicht immer von allen Kassen beantwortet werden konnten. Der Fragebogen befasst sich mit den Umsetzungsschritten des neuen Versorgungsausgleichsrechts sowie den ersten Erfahrungen mit den Familiengerichten. Erfragt wurden die Erfahrungen bis zum 31.1.2011; in der Zwischenzeit mögen sich einige verfahrenstechnische Dinge geändert haben sowie auch die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung berücksichtigt worden sein.

<sup>2</sup> Siehe BT-Drucks. 16/10144 vom 20.8.2008, Begründung zu § 11 VersAusglG.

<sup>3</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/10144 vom 20.8.2008, Begründung zu § 11 Nr. 2 VersAusglG.

#### 2. Verfahrenstechnische Umsetzung

Da es sich bei den befragten Pensionskassen um regulierte Pensionskassen handelt, waren bei allen Kassen die Änderungen der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie des Technischen Geschäftsplanes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden: BaFin) zu genehmigen. Von den 17 befragten Kassen hatte die BaFin zum 31.1.2011 bei 15 Kassen die für das Verfahren erforderliche Genehmigung der Änderungen in Satzung, AVB und dem Technischen Geschäftsplan erteilt. Davon war allerdings bei einer Kasse nur die Genehmigung für den Bereich der Anwärter erfolgt. In zwei Fällen stand die Genehmigung des Technischen Geschäftsplans noch aus. Die Verfahrensdauer des Genehmigungsverfahrens dauerte von drei Monaten bis zu 18 Monaten und betrug im Durchschnitt elf Monate; eine doch recht überraschende Zahl. Interessant ist zudem, dass bei drei Kassen der Technische Geschäftsplan nur befristet genehmigt wurde. Meines Wissens bisher ein Novum.

#### 3. Inhaltliche Festlegungen

Vor dem Hintergrund der langen Verfahrensdauer der Genehmigungserteilung verwundert es nicht, dass die meisten Kassen bis zum 31.1.2011 noch eine zum Teil manuelle Umsetzung des gesamten Versorgungsausgleichsverfahrens vornahmen. Nur vier Kassen konnten das gesamte Verfahren EDV-technisch umsetzen. Bereits zur Berechnung der Bewertung des Ehezeitanteils und des daraus resultierenden Ausgleichswertes bedienen sich zwei Kassen externer Berater. Vier Kassen verwenden ein externes Berechnungstool, die meisten der befragten Kassen (zwölf) führen die Teilung mit eigenem Personal und eigenen Berechnungsprogrammen durch<sup>4</sup>. Bereits sechs Kassen konnten die ersten Versorgungsausgleichsverfahren technisch umsetzen und haben bereits den ersten Ausgleichsberechtigten im System angelegt. Die anderen Kassen mussten dies manuell vornehmen bzw. haben noch keinen Berechtigten angelegt.

Bei der Frage der inhaltlichen Umsetzung der neuen Gesetzeslage stellte sich heraus, dass 16 der befragten Kassen die *interne Teilung* durchführen. Eine Kasse hat entschieden, das anteilige Deckungskapital für den ausgleichsberechtigten Ehegatten aus den Rückdeckungen des Mitarbeiters auf die unternehmenseigene Unterstützungskasse zu übertragen. Von den 16 Kassen, die sich für die interne Teilung entschieden haben, ermöglichen fünf Kassen gleichfalls die Gewährung der *externen Teilung*, zum Teil (in drei Fällen) allerdings nur in Ausnahmefällen. Die Frage, ob die Kasse sich auch als Zielversorgungsträger für die externe Teilung zugunsten eines Mitarbeiters/Versicherten anbietet, wurde in sieben Fällen bejaht, in neun Fällen verneint. In den Fällen, in denen die Kasse sich als Zielversorgungsträger anbietet, geschieht dies allerdings tatsächlich nur für bereits versicherte Mitglieder. Eine Kasse gewährt darüber hinaus noch die externe Teilung für Dritte, wenn der Arbeitgeber der ausgleichspflichtigen Person Mitglied der Pensionskasse ist.

Darüber hinaus wurde gefragt, wie das entsprechende Anrecht des Ausgleichspflichtigen bestimmt wird. Dabei teilten 15 Kassen mit, dass sie jedes Anrecht für sich aufgeteilt haben. Dies wird von 13 Kassen den Familiengerichten entsprechend mitgeteilt. Eine Kasse gab an, dass sie die Anrechte in der Mitteilung an die Familiengerichte in Gruppen zusammenfasst, sofern die ursprüngliche Unterteilung technisch bedingt war. Eine Kasse teilt jedes Anrecht für sich mit, fasst sie alle am Ende jedoch nochmal zusammen. Die Frage nach der *Bewertung der Anrechte* hingegen wurde sehr unterschiedlich beant-

<sup>4</sup> Allerdings haben einige Kassen weiteres Personal eingestellt, um die Fälle des Versorgungsausgleichs zu bearbeiten, dazu später unter IV.2.

wortet. Gut die Hälfte der befragten Kassen (acht) teilte mit, dass sie die Anrechte des Ausgleichspflichtigen *unmittelbar* bewerten würde. Eine Kasse bewertete die Anrechte *ratierlich* und weitere sechs Kassen unterscheiden bei der Bewertung der Anrechte *je nach Zusage*. Die Unterscheidung nach ratierlicher oder unmittelbarer Bewertung sei zum einen von der vorhandenen Datenlage oder auch von dem Beginn der Mitgliedschaft abhängig. Andere Kassen gaben an, dass sie die Berechnung analog der Berechnung der unverfallbaren Anwartschaften vornehmen. Eine Kasse berechnete die Besitzstände ratierlich und die Bausteinsysteme unmittelbar. Eine andere unterschied nach beitrags- (unmittelbare Bewertung) und endgehaltsbezogenen Systemen (zeitratierliche Bewertung). Festzuhalten ist, dass alle Kassen für ihre Entscheidung nachvollziehbare Gründe angaben. Weiter wurde festgestellt, dass 13 Kassen den *Kapitalwert* berechneten und dem Gericht mitteilen. Drei Kassen geben den *Renten- und den Kapitalwert* an, wovon eine Kasse den Rentenwert allerdings nur bei Leistungsempfängern mitteilt. Des Weiteren war festzustellen, dass die Frage nach der Behandlung von *befristeten Berufs-/Dienstunfähigkeitsrenten* sehr unterschiedlich vorgenommen wird. Dies könnte ein Hinweis auf eine allgemeine Unsicherheit der richtigen Vorgehensweise in solchen Fällen sein, könnte aber auch nur dafür sprechen, dass der vom Gesetzgeber gewährte weite Gestaltungsspielraum ausgeschöpft wurde. Die Frage der möglichen Behandlung dieser Fallgestaltungen wird womöglich in künftigen Gerichtsverfahren geklärt werden. Sechs Kassen behandeln Fälle der befristeten Berufsunfähigkeit/Dienstunfähigkeit wie unbefristet gewährte Berufsunfähigkeits-/Dienstunfähigkeitsrente. Weitere fünf Kassen berechnen diese Fälle wie Anwärter. Eine Kasse differenziert: Für die Zeit der Befristung berechnet sie diese Fälle wie Berufsunfähigkeits-/Dienstunfähigkeitsrentner, im Anschluss erfolgt die Berechnung anhand der Barwertfaktoren eines Anwärters.

Eine weitere Frage, die recht unterschiedlich beantwortet wurde, war die Frage nach der Bewertung von *lang zurückliegenden Ehezeitenden*. Hier stellt sich die Frage, ob man die aktuellen oder die zum Ehezeitende gültigen Bewertungsmethoden anwendet. Zehn Kassen verwenden die aktuellen Bewertungsgrundlagen, sechs die damals gültigen bzw. die explizit angefragte Grundlage (einmalige Antwort).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Ehegatten den Versorgungsausgleich per *Vergleich* regeln wollen; §§ 6 ff. VersAusglG. Sollte der Vergleich dahingehend geregelt werden, dass ein Anrecht bei einem Versorgungsträger übertragen oder begründet wird, dann kann dies gemäß § 8 Abs. 2 VersAusglG nur geschehen, wenn der Versorgungsträger zustimmt. Eine Pensionskasse hat angegeben, dass sie diese Zustimmung generell erteilen würde. Fünf Kassen hingegen würden die entsprechende Zustimmung nicht erteilen. Acht weitere Kassen gaben an, dass sie je nach Einzelfall entscheiden werden. Abhängig würden sie dies von der Frage der Kostenneutralität machen (in drei Fällen) sowie der notariellen Beurkundung, der Anforderung, dass das Abtretungsverbot nicht umgangen werde bzw. der Wahrung des Technischen Geschäftsplans oder der Entscheidung der Teilungsordnung.

Sehr einheitlich wurde dagegen wieder die Frage nach der *Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes* beantwortet: 15 Kassen ermitteln den Ausgleichswert aufgrund der *Barwertteilung*. Nur eine Kasse ermittelt den Ausgleichswert anhand der Barwertteilung mit anschließender Ermittlung einer gleich hohen Rentenhöhe. Keine der befragten Kassen ermittelt den Wert anhand der Rententeilung. Grund hierfür mag die Tatsache sein, dass in solchen Fällen die Kasse in einigen Fällen ein höheres Deckungskapital begründen müsste. Unterschiedliche Angaben gab es ebenso bei den Fragen nach der *Gewährung des Risikoschutzes* sowie nach der *Zuord-*

*nung des Berechtigten in den Tarif des Ausgleichspflichtigen*. So gaben elf Kassen an, dass sie dem Ausgleichsberechtigten den gleichen Risikoschutz gewähren wie dem Ausgleichspflichtigen. Fünf Kassen gewähren dem Neumitglied nur einen eingeschränkten Risikoschutz, mit einer entsprechenden Erhöhung der Leistungen. Elf Kassen nehmen den Ausgleichsberechtigten im gleichen Tarif auf, in dem der Ausgleichspflichtige versichert ist. Davon gab eine Kasse an, dass es sich um den gleichen Rechnungszins handele, aber mit eingeschränktem Risikoschutz. Fünf Pensionskassen werden den Ausgleichsberechtigten in den aktuellen Tarif aufnehmen, wobei eine Kasse angab, dass dies noch überlegt werde. Eine weitere gab an, sie mache dies nur für die Alttarife, die noch einen Gesamtzins von 3,5% erhalten. Eine weitere Kasse hat für den Ausgleichsberechtigten einen speziellen Tarif begründet.

Sehr einheitlich wurde die *Kostenfrage* beantwortet. Hier haben sich die meisten Kassen dafür entschieden, ihren Gestaltungsspielraum dahingehend auszuüben, dass sie Teilkosten veranschlagen (15 Kassen; eine unternehmenseigene Kasse verzichtet hingegen auf die Geltendmachung von Kosten). Alle Kassen berechnen einen pauschalen Prozentsatz, der sich zwischen 1,5% und 3% des Deckungskapitals bewegt. Viele Kassen berechnen diese Kosten pro Anrecht bzw. pro Versicherung; eine Kasse pro gesamten Deckungskapital bzw. eine pro Versorgungsträger. Darüber hinaus sehen die meisten Kostenregelungen einen Maximal- und einen Mindestwert vor. Dieser liegt zwischen 50 € und 200 € für den Mindestwert und 300 € und 1.000 € für den Maximalwert. Drei Pensionskassen gaben an, keinen Mindest- und Höchstbetrag zu haben; drei weitere haben zudem auch keinen Mindestbetrag.

#### 4. Auskunftserteilung

Alle Kassen haben ihre Auskünfte in Papierform erteilt und (bisher) nicht mittels E-Mail oder eines anderen Datenträgers. Auch einen Datentransfer mittels elektronischer Leitung ist bis dato nicht erfolgt. Allerdings gibt es Kassen, die auf ihre Homepage verweisen, auf der z.B. ihre Satzung veröffentlicht ist. Die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) werden von sechs Kassen in Papierform und von weiteren sechs Kassen mittels Verweis auf das Internet zur Verfügung gestellt. Zwei Kassen prüfen zur Zeit die Bereitstellung dieser Unterlagen. Elf Kassen fügen der Auskunft an das Familiengericht das Berechnungsprotokoll bei; zwei Kassen prüfen, ob sie dies künftig ebenfalls beifügen werden. Ebenfalls elf Kassen legen Erläuterungen allgemeiner Art bei, einmal davon enthält diese Erläuterung Auszüge aus den AVB. Den Technischen Geschäftsplan legt nur eine Kasse standardmäßig vor. Von den Pensionskassen, die ebenfalls Firmendirektzusagen betreuen, legen fünf die Teilungsordnungen in Papierform und eine mittels Verweis auf das Internet bei. Drei Kassen legen darüber hinaus noch die Zusage des Ausgleichspflichtigen bei. Bei besonderen Fragestellungen geben sechs Kassen weitere Informationen an die Familiengerichte weiter, z.T. geschieht dies auch nur auf Nachfrage. Ein Tenorierungsvorschlag wurde von sieben Kassen bereits erstellt, z.T. allerdings erst bei Abgabe einer weiteren Stellungnahme im Gerichtsverfahren, nicht schon bei der ersten Auskunft an das Familiengericht. Drei Kassen prüfen, ob sie diese Auskunft generell erteilen wollen.

### IV. Erste Erfahrungen in den familiengerichtlichen Verfahren

#### 1. Allgemein

Fragen zu den ersten Erfahrungen in den familiengerichtlichen Verfahren konnten 13 Pensionskassen beantworten.

Bei diesen Kassen waren bis zum 31.1.2011 bereits 9.584 familiengerichtliche Anfragen eingegangen. Hiervon wurden 8.114, also rund 85%, beantwortet. In 2.233 Fällen lagen bereits familiengerichtliche Beschlüsse vor, von denen 1.698 Rechtskraft erlangt hatten, sodass das familiengerichtliche Verfahren bereits abgeschlossen ist. Insgesamt gab es rund 680 Rückmeldungen bzw. Rückfragen seitens der Familiengerichte oder der weiteren Verfahrensbeteiligten. In rund 430 Fällen waren Erläuterungen allgemeiner Art gewünscht. Nur 33 Mal wurde die Satzung angefordert, der Technische Geschäftsplan nur elf Mal. Hingegen wurden in rund 210 Fällen weitere Erläuterungen zur Berechnung gewünscht. Erfreulich ist, dass in rund 780 Fällen die Gerichte Entwürfe der beabsichtigten Entscheidungen versandt haben. Diese Möglichkeit der Stellungnahme ist insbesondere vor der Tatsache der Neuartigkeit des Verfahrens für alle Beteiligten sehr sinnvoll. In knapp doppelt so vielen Fällen (rund 1.465 Fälle) wurde allerdings der Gerichtsbeschluss unmittelbar an die Versorgungsträger gesendet, ohne dass ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben wurde. Insgesamt nur 12 Anfragen beschäftigten sich mit der Frage der Angemessenheit der Teilungskosten, der Eigenschaft als Versorgungsträger, der Korrektur des Ehezeitendes oder der Abtrennung des Versorgungsausgleichs vom restlichen Scheidungsverfahren.

Die Familiengerichte haben in fast allen Fällen (2.190 Fälle, was rund 98% der familiengerichtlichen Beschlüsse entspricht) den von den Versorgungsträgern vorgeschlagenen Ausgleichswert übernommen. Die vorgesehenen Kosten wurden sogar in geringfügig mehr Fällen (2.193) eins zu eins übernommen. Auch die Tenorierungsvorschläge wurden von Gerichten anscheinend in überwiegender Zahl übernommen. In den Fällen, in denen kein Versorgungsausgleich vorgesehen war, lag dies u.a. an der Geringfügigkeit der Anrechte, an einem Vergleich zwischen den Ehegatten bzw. an einer geringen Ehedauer.

In den geringen Fällen, in denen die Familiengerichte von den Vorschlägen der Versorgungsträger abwichen, legten die befragten Pensionskassen in der Regel Beschwerde ein bzw. baten um Berichtigung des Beschlusses. Die Zahlen der eingelegten Beschwerden bzw. Berichtigungsbitten variieren stark. So gaben z.T. die einzelnen Kassen an, dass sie in einer recht hohen Zahl Beschwerde eingelegt haben; bei zwei Kassen lag der Prozentsatz der eingelegten Beschwerden im Verhältnis zu den eingegangenen Beschlüssen zwischen 11% und 20%. In fünf Fällen lag der Prozentsatz zwischen 1% und 10%, in drei Fällen unter 1%. Keinen Anlass zu einer Beschwerde sahen vier Kassen, vermutlich da es auch keine abweichenden Entscheidungen der Familiengerichte gab. Hinsichtlich der Bitten um Beschlussberichtigung zeichnet sich ein vergleichbares Bild ab, nur dass öfters Berichtigungsbitten eingelegt wurden als Beschwerden. So beträgt das Verhältnis zwischen eingelegten Bitten um Beschlussberichtigung und eingegangenen Beschlüssen bei vier Kassen sogar zwischen 21% und 50%. Bei weiteren fünf Kassen lag das Verhältnis zwischen 11% und 20% und bei vier Kassen bis zu 10%. Eine Kasse hat keine Berichtigungen beantragt.

Als Gründe für die Beschwerden bzw. die Bitten um Beschlussberichtigung gaben die Versorgungsträger folgende an<sup>5</sup>:

- Falscher Versorgungsträger
- Vermengung der verschiedenen Anrechte bei unterschiedlichen Versorgungsträgern
- Materielles Abweichen vom Vorschlag
- Teilung geringfügiger Anrechte wurde entgegen dem Vorschlag des Versorgungsträgers angeordnet

<sup>5</sup> Hier wird pro Kasse zitiert, sodass es zu Mehrfachnennungen kommt, z.T. sind die Antworten sprachlich etwas angepasst.

- Fehlerhafte Tenorierung (z.B. Zielversorgung, Ausgleichstarif, Durchführungsweg), Teilungskosten nicht oder falsch berücksichtigt
- Falsche Benennung des Versorgungsträgers, Nichtberücksichtigung der Riester-Zulagen, falscher Ausgleichswert, falsche Berücksichtigung der Kosten
- Nicht alle Zusagen im Tenor genannt
- Abweichender Ausgleichswert, fehlender oder falscher Verfahrensbeteiligter (Pensionskasse, jeweiliges Unternehmen bei Direktzusagen), fehlende Aufteilung des Ausgleichswertes auf die einzelnen Versorgungen
- Falsche Teilung (extern statt intern), falsche Bezugsgröße des Ausgleichswertes (Rentenbetrag statt Kapitalwert und Kapitalwert kleiner als § 18 VersAusglG)
- Bei keiner oder geänderter Berücksichtigung der Teilungskosten, bei falscher Bezeichnung der beteiligten Versorgungsträger/Versorgungseinheiten, bei fehlender Beteiligung der Versorgungsträger/Versorgungseinheiten, bei falschen Zahlen im Tenor/bei interner statt geforderter externer Teilung
- Von der Kasse vermutlich falsch mitgeteilter Ausgleichswert
- Kosten, Tenorierungsvorschlag falsch, Schreibfehler

Wie man dieser Aufzählung entnehmen kann, handelt es sich um sehr verschiedenartige Gründe für das Einlegen einer Beschwerde. Mehrfach wurden die fehlerhafte Bewertung der Versorgungsträgereigenschaft, die fehlerhafte Aufteilung des Ausgleichswertes sowie die Frage der Geringfügigkeit genannt. Dies verwundert jedoch nicht, da die betriebliche Altersversorgung in ihrer ganzen Vielfalt für einen Familienrichter in der Regel völliges Neuland ist.

## 2. Einschätzungen zum neuen Versorgungsausgleichsverfahren

Zum Ende hin beinhaltet der Fragebogen einige Einschätzungsfragen, wie die Frage, ob die Befragten das neue Versorgungsausgleichsgesetz für gelungen halten oder die Frage nach einem vermeintlichen Mehraufwand, den das neue Verfahren bedeuten könnte. Diese Fragen wurden sehr ausführlich beantwortet. Aus Platzgründen können hier leider nicht alle Antworten wiedergegeben werden. Nur eine Pensionskasse hält das neue Gesetz für „überwiegend gelungen“, das Gesetz für „gelungen“ halten immerhin noch zehn der Befragten und fünf schätzen die Gesetzesänderungen als „weniger gelungen“ ein. Eine Kasse hatte bei dieser Angabe unterschieden in „gelungen“ für Pensionskassen und „weniger gelungen“ in Bezug auf Unterstützungskassen. Die Gründe, die für diese Einschätzungen gegeben wurden, fielen sehr unterschiedlich aus. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass überwiegend die Begrenzung der Ausgleichsformen sowie ein fast vollständiger Ausgleich zeitnah und in der Regel abschließend bei Scheidung als positiv bewertet werden. Gleiches gilt für die Einschätzung des neuen Verfahrens als gerechter für die Beteiligten. Negativ wird aufgeführt, dass das neue Verfahren als zu komplex für die Versorgungsträger und zu einem extrem hohen Aufwand führend (z.B. Systemanpassungen, zu wenig Einschränkungsmöglichkeiten durch die Versorgungsträger) eingeschätzt wird. Zudem sei bei den Fällen, in denen nach der alten Rechtslage der schuldrechtliche Versorgungsausgleich angeordnet wurde, unklar, ob bereits in der Vergangenheit ein Teilausgleich erfolgt sei oder nicht. Unklarheiten bestehen in solchen Verfahren gerade auch im Hinblick auf die neuen Formulare.

Einen Mehraufwand aufgrund der Gesetzesänderungen sehen 15 der befragten Pensionskassen auf sich zukommen, eine vermutet keinen Mehraufwand. Hierbei handelt es sich jedoch um eine Pensionskasse, die bereits in der Vergangenheit im Versorgungsausgleich die Anwartschaft

ten real geteilt hatte. Für diese Kasse kam es vermutlich nicht zu einer erheblichen Mehrbelastung, weil sie diese Teilungsart bereits schon seit Jahren durchführt. Die Frage nach einer möglichen *Quantifizierung des Mehraufwandes* haben die meisten Versorgungsträger dankenswerter Weise sehr ausführlich beantwortet. Diese Einschätzungen gingen von 0,5 Mannjahren bis zu zwei Mannjahren. Einige Pensionskassen haben bereits neue Mitarbeiter eingestellt bzw. neue Stellen geschaffen (bei einer großen Kasse war die Rede von vier bis fünf Vollzeitstellen). Zum Teil wurden auch konkrete Beträge für einen geschätzten Mehraufwand genannt. So gingen einige Kassen von einmaligen Kosten von 85.000 € bis hin zu 400.000 € aus. Zu berücksichtigen seien außerdem laufende jährliche Mehrkosten, die ein Unternehmen auf 75.000 € schätzt. Eine Kasse gab ihren geschätzten Mehraufwand mit 20% bis 30% Mehrbelastung bezogen auf den bisherigen Arbeitsaufwand zur Durchführung des Versorgungsausgleichs an. Im Unterschied zu der Mehrbelastung aufgrund des neuen Verfahrens wurde noch gefragt, ob es Fälle geben werde, die voraussichtlich zu *höheren Aufwendungen* durch das neue Verfahren führen würden. Hier gehen neun Kassen von dieser Tatsache aus, vier verneinen dies. Die Schätzungen für diese Annahme sind sehr unterschiedlich. So vermutet eine Kasse, dass dies in allen Fällen gegeben sein wird. Die anderen Versorgungsträger geben an, dass dies nur in bestimmten Fallkonstellationen zu höheren Aufwendungen für die Kasse führen wird. So z.B. bei der internen Teilung bei Rentnern bzw. aufgrund von EDV-Umsetzungen, aktuariellen Berechnungen oder wesentlich detaillierteren Kontrollen der Entwürfe der Familiengerichte.

Positiv ist jedoch, dass 14 der Kassen angaben, dass sie den Eindruck haben, das Verfahren führe zu *mehr Rechtssicherheit* und einer *gerechteren Teilhabe* für die Ehegatten. Nur zwei Kassen verneinen dies. Hier reichen die Einschätzungen von „hälftige Teilung ist aus versicherungsmathematischer Sicht perfekte Gerechtigkeit“ bis hin zu der Feststellung, dass die Barwertverordnung zu Ergebnissen führte, die als ungerecht empfunden wurden. Auch wird die Teilung auf Basis von Kapitalwerten als wesentlich gerechter empfunden als die nach altem Recht vorherrschende Umrechnung in die gesetzliche Rentenversicherung. Kritisch wurde gesehen, dass es noch an einer klaren Definition fehle, was Anrechte gleicher Art im Sinne des § 18 Abs. 1 VersAusglG seien.

## V. Sonderfall: Pensionskassen, deren Satzungsbestimmungen bereits in der Vergangenheit die interne Teilung vorsahen

Zwei Pensionskassen, die nach altem Recht die sog. Realteilung durchgeführt haben, nahmen an der Befragung teil, die für sie einige Zusatzfragen enthielt. Überraschend war, dass hinsichtlich der Umsetzung des neuen Rechtes die Genehmigungsverfahren von der BaFin noch nicht abgeschlossen waren. Dabei dürfte doch die Umsetzung des Versorgungsausgleichsrechtes nicht sehr viel anders als nach dem bisherigen Verfahren ablaufen. Zu Änderungen im Verfahrensablauf kam es verständlicherweise nur in geringem Umfang, so wurden Anpassungen am Berechnungstool vorgenommen bzw. eine EDV-Optimierung durchgeführt.

## VI. Rechtsprechungsübersicht

Im Folgenden wird eine selektive Auswahl zur Rechtsprechungsübersicht mit Relevanz für die Versorgungsträger dargestellt. Der folgende Überblick erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigt nur die Rechtsprechung bis Februar 2011.

## 1. Beschwerdebefugnis des Versorgungsträgers

Interessant für die Pensionskassen ist die Entscheidung des BGH vom 26.1.2011<sup>6</sup>. Der BGH verweist hinsichtlich der Frage der Beschwerdebefugnis eines Versorgungsträgers auf seine frühere Rechtsprechung<sup>7</sup>. Darüber hinaus gibt es Entscheidungen der zweitinstanzlichen Gerichte<sup>8</sup> zur Frage der Beschwerdebefugnis des Versorgungsträgers nach Inkrafttreten des neuen Rechts. Die Versorgungsträger wachen demnach über die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens sowie die Gesetzmäßigkeit der Festlegung der zukünftigen Versorgungsleistungen. Daraus folgt, dass ein Versorgungsträger demnach selbst dann eine Beschwerde einlegen kann, wenn ihm selber kein Verlust entsteht.

Das OLG Zweibrücken hat in seiner Entscheidung vom 24.1.2011<sup>9</sup> entschieden, dass eine Anschlussbeschwerde allerdings nur dann eingelegt werden kann, wenn es bei der Durchführung des Hauptrechtsmittels in der Sache zu einer Abänderung kommen kann, die den Versorgungsträger in einer eigenen Rechtsposition betrifft. Aufgrund des Grundsatzes der Einzelteilung wird der Versorgungsträger durch die Beschwerde eines anderen Verfahrensbeteiligten vermutlich selten in seiner eigenen Rechtsposition beeinträchtigt sein.

## 2. Tenorierung bei der internen Teilung

In dem bereits zitierten Beschluss des BGH<sup>10</sup> wurde entschieden, dass es bei der internen Teilung geboten sei, im Tenor die Fassung oder das Datum der Versorgungsregelung zu benennen, welche der Entscheidung zugrunde liegt. Die rechtsgestaltende Wirkung des Beschlusses bewirkt, dass der Ausgleichswert bezogen auf das Ende der Ehezeit mit Wirksamkeit der Entscheidung unmittelbar auf die ausgleichsberechtigte Person übergeht. Die rechtsgestaltende Wirkung erfordert eine genaue Bezeichnung des Anrechts und der ihm zugrundeliegenden Regelung. Der BGH hat die Einwendungen des rechtsmittelführenden Versorgungsträgers nicht für einschlägig erachtet. Der Versorgungsträger wand ein, dass sich das Anrecht nach den aktuellen Fassungen richtet und sich somit quasi dynamisch weiter entwickelt. Der BGH hat diese Dynamik dem Anrecht nicht abgesprochen und darauf hingewiesen, dass sich das Anrecht auch trotz der Nennung einer konkreten Fassung wie alle anderen Anrechte weiter entwickeln wird.

Die Oberlandesgerichte Bremen, Stuttgart und Karlsruhe<sup>11</sup> sind der Auffassung, dass mehrere Versorgungsbausteine bei einem Versorgungsträger gesondert zu tenorieren sind. Aufgrund der rechtsgestaltenden Wirkung der familiengerichtlichen Entscheidung müsse die Art und Höhe des für den Berechtigten zu übertragenen Versorgungsanrechts genau bezeichnet sein. Ein gesonderter Ausspruch der Kürzung des Anrechts des Verpflichteten ist hingegen nicht erforderlich, da sie sich aus der Systematik der internen Teilung ergebe.

## 3. Risikobeschränkung

Des Weiteren hat der BGH in seiner bereits zitierten Entscheidung vom 26.1.2011 weitere Angaben zu der Frage des angemessenen Risikoausgleichs gemacht<sup>12</sup>. Wenn das Anrecht des Ausgleichsberechtigten ein eingeschränktes Risiko umfasst, dann muss es hierfür einen Ausgleich geben, um eine gleichwertige Teilhabe zu gewähren, siehe § 11 Abs. 1 Nr. 3 Halb-

6 BGH vom 26.1.2011 – XII ZB 504/10 –, BetrAV 2011 S. 179.

7 BGH vom 20.12.1995 – XII ZB 128/95 und vom 27.8.2003 – XII ZB 33/00.

8 OLG Stuttgart vom 21.10.2010 – 17 UF 222/10 und OLG Dresden vom 14.6.2010 – 23 UF 239/10.

9 OLG Zweibrücken vom 24.1.2011 – 2 UF 43/10.

10 A.a.O. (Fn. 6).

11 OLG Bremen vom 13.12.2010 – 4 UF 103/10; OLG Stuttgart vom 23.12.2010 – 15 UF 241/10 und OLG Karlsruhe vom 27.12.2010 – 2 UF 147/10.

12 A.a.O. (Fn. 6).

satz 2 VersAusglG. Der BGH hat entschieden, dass bei einer Beschränkung auf reine Altersleistung eine Erhöhung des Anrechts um 9% genügt.

#### 4. Bewertung betrieblicher Anrechte

Das OLG Stuttgart<sup>13</sup> hatte über den Bezug einer vorgezogenen Altersrente zu befinden. Der Senat ist der Auffassung, dass die tatsächliche Rente für die Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes maßgeblich sei. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente nach dem Ende der Ehezeit. Der Ausgleichsberechtigte habe es mitzutragen, wenn sich durch die Entscheidung des Ausgleichspflichtigen zwischen Ehezeitende und Erlass der erstgerichtlichen Entscheidung die Rentenleistung der Versorgung verringert. Begründet wird dies mit § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG, der die Berücksichtigung tatsächlicher Veränderungen anordnet, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken.

#### 5. Rangverhältnis § 18 Abs. 1 und Abs. 2 VersAusglG

Die Rechtsprechung zur Frage des Rangverhältnisses von § 18 Abs. 1 und Abs. 2 VersAusglG ist sehr umfangreich und recht uneinheitlich. So sieht das OLG München<sup>14</sup> die Prüfung nach Abs. 1 (nach einer Saldierung von Anrechten gleicher Art ist die Differenz dieser Anrechte geringfügig und braucht daher nicht ausgeglichen zu werden) als vorrangig an<sup>15</sup>. Erst wenn ein Absehen vom Ausgleich wegen Geringfügigkeit ausscheidet, kommt eine Prüfung von Absatz 2 in Betracht; Absatz 2 sieht ein Absehen vom Ausgleich eines einzelnen Anrechtes als geringfügig vor, wenn dieses Anrecht für sich bereits geringfügig im Sinne des § 18 Abs. 3 VersAusglG ist. Allerdings sieht das Münchener OLG eine einschränkende Auslegung des Gesetzes dahin als geboten, dass in den Fällen, in denen ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § 18 Abs. 1 VersAusglG bei Anrechten gleicher Art ausscheidet, § 18 Abs. 2 VersAusglG nicht anzuwenden sei. Anrechte gleicher Art könnten demnach wegen Geringfügigkeit nur dann nicht ausgeglichen werden, wenn die Differenz beider gleichartigen Anrechte geringfügig ist. Alleiniger Prüfungsmaßstab sei § 18 Abs. 1 VersAusglG. Eine weitere Ausschlussmöglichkeit wegen der Geringfügigkeit eines einzelnen dieser Anrechte sei dann nicht mehr möglich. Anders bewerten das OLG Stuttgart<sup>16</sup> und das OLG Karlsruhe<sup>17</sup> diese Frage. So ist die Prüfung des § 18 Abs. 1 VersAusglG zwar vorrangig, aber im Anschluss an diese Prüfung könne ein einzelnes Anrecht wegen Geringfügigkeit ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus vertreten das OLG Karlsruhe<sup>18</sup> sowie das OLG Frankfurt<sup>19</sup> die Auffassung, dass bei Bestehen mehrerer Anrechte bei einem Versorgungsträger sich dieser nicht auf § 18 Abs. 2 VersAusglG berufen könne, wenn eines dieser Anrechte geringfügig sei. Dies begründen die Gerichte damit, dass § 18 VersAusglG den Versorgungsträger vor einem erhöhten und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand schützen solle. Dieser erhöhte und unverhältnismäßige Verwaltungsaufwand sei aber in solchen Konstellationen nicht gegeben, da bei dem Versorgungsträger bereits Anrechte bestehen, die ausgeglichen werden. Dass jedoch auch die Anrechte nach bestimmten Kriterien in bestimmten Tarifen/Versicherungen bestehen und in diesen Tarifen/Versicherungen nun doch Kleinstanwartschaften mit dem entsprechenden Verwaltungsaufwand bestehen, haben die Gerichte hierbei anscheinend nicht bedacht.

13 OLG Stuttgart vom 21.10.2010 – 17 UF 222/10.

14 OLG München vom 1.4.2010 – 4 UF 78/10.

15 Dies ist noch gemeinsamer Konsens mit den anderen OLG-Entscheidungen, die im Folgenden noch zitiert werden, allerdings wird das weitere Vorgehen uneinheitlich bewertet.

16 OLG Stuttgart vom 18.2.2011 – 15 UF 13/11.

17 OLG Karlsruhe vom 12.1.2011 – 18 UF 150/10.

18 A.a.O. (Fn. 17).

19 OLG Frankfurt vom 14.2.2011 – 2 UF 358/10.

#### 6. Verzinsung des Kapitalbetrages bei lang zurück liegendem Ehezeitende / externe Teilung

Eine Entscheidung mit einer sehr ausführlichen Begründung hat das OLG Bamberg<sup>20</sup> getroffen. Beim Vorliegen einer externen Teilung beinhaltet § 14 Abs. 4 VersAusglG keine Pflicht zur Verzinsung des Ausgleichswertes. Das Familiengericht hatte einen Fall zu entscheiden, in dem das Eheende lange Zeit zurück lag. Das OLG sieht es für verfassungsrechtlich als nicht geboten an, den auszugleichenden Kapitalbetrag zu verzinsen. Das neue Verfahrensrecht sollte eine Verfahrensvereinfachung herbeiführen und dem Gesetzgeber sei zudem bewusst gewesen, dass eine ideale Halbteilung nicht immer oberste Priorität habe. So sei die Verzinsung wie die Dynamik nach dem Ehezeitende nach § 5 Abs. 2 VersAusglG nicht mehr zu berücksichtigen.

#### 7. Fondsgebundene Zusagen

Das OLG München<sup>21</sup> und OLG Stuttgart<sup>22</sup> vertreten die Ansicht, dass bei Zusagen, in denen die Überschussanteile in einen Fonds umgewandelt werden, eine gesplittete Tenorierungsformel erforderlich ist. Zum einen wird der Garantiewert aufgeteilt, zum anderen wird hinsichtlich der Überschussanteile über den Wert der Fondsanteile zum Stichtag Ehezeitende als Kapitalwert beschlossen. Eine Tenorierung hinsichtlich einer bestimmten Anzahl von Fondsanteilen wird als „offene Tenorierung“ gewertet und sei daher nicht zulässig. Dies würde dem Bestimmtheitsgebot widersprechen. Dieses erfordert, dass ein konkreter Wert des zu übertragenen Anrechts anzusetzen sei und kein Prozentanteil. Darüber hinaus sei mit dem sog. Stichtagsprinzip das Ende der Ehezeit zu beachten, auch ein Verweis in den sog. schuldrechtlichen Ausgleich sei nicht vorgesehen, da das Anrecht bereits hinreichend verfestigt sei und die Voraussetzungen für den schuldrechtlichen Ausgleich demnach nicht vorliegen.

#### 8. Angemessenheit der Teilungskosten bei der internen Teilung

Die Frage der Angemessenheit der Teilungskosten ist gerade auch vor dem Hintergrund eine wichtige Frage, dass fast alle befragten Pensionskassen Teilungskosten beanspruchen. Hierzu gibt es bereits einige Beschlüsse. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass überwiegend 2% bis 3% Kosten mit einem Maximalbetrag von bis zu 500 € von den Gerichten als angemessen bewertet worden sind<sup>23</sup>. Weitere Entscheidungen ergingen hinsichtlich der Teilungsregel eines großen Autoherstellers. Diese Regelung berücksichtigt Kosten in Höhe von 3%, maximal 3.000 €. Bezogen auf eine konkrete Fallgestaltung in Höhe von 802 € hat das OLG Bremen dies noch als angemessen bewertet<sup>24</sup>, eine Fallkonstellation, in der es konkret um 1.095 € ging, wurde vom AG Stuttgart<sup>25</sup> als unangemessen erachtet. Die meisten Versorgungsregelungen der befragten Pensionskassen sehen einen Maximalbetrag von bis zu 500 € vor. Diese Zusagen sollten als unproblematisch angesehen werden. Fraglich könnte sein, wie eine Kostenregelung von maximal 1.000 € zu bewerten sei. Hier bleiben Entscheidungen höherer Instanzen abzuwarten.

#### VII. Fazit

Es ist überraschend, dass es einige Fragestellungen mit sehr einheitlicher Beantwortung und wiederum einige mit sehr unterschiedlichen Rückmeldungen gab. Hervorzuheben ist,

20 OLG Bamberg vom 8.2.2011 – 2 UF 175/10.

21 OLG München vom 14.10.2010 – 12 UF 605/10.

22 OLG Stuttgart vom 23.12.2010 – 15 UF 241/10.

23 Z.B. OLG Stuttgart vom 23.12.2010 – 15 UF 241/10, OLG Karlsruhe vom 27.12.2010 – 2 UF 147/10, OLG Stuttgart vom 25.6.2010 – 15 UF 120/10.

24 OLG Bremen vom 13.12.2010 – 4 UF 103/10.

25 AG Stuttgart vom 3.12.2010 – 28 F 496/09.

dass die Verfahren zur Implementierung der geänderten Rechtslage zum Teil bei allen Versorgungsträgern noch nicht abgeschlossen waren. Dies kann u.a. mit der teilweise recht langen Dauer der Genehmigungsverfahren begründet werden, aber auch mit einer Unsicherheit in bestimmten Rechts- und Berechnungsfragen. Vielleicht erklärt diese Unsicherheit auch das lange und ungewöhnliche Genehmigungsverfahren. Zudem scheinen einige Sachverhalte – bewusst oder unbewusst – vom Gesetzgeber nicht geregelt worden zu sein. Dies scheint zum Teil zu einer uneinheitlichen Regelung bei den Kassen zu führen, was aber auch den jeweiligen gesonderten Gegebenheiten geschuldet sein kann.

Hinsichtlich der Erfahrungen mit den Gerichten lässt sich festhalten, dass es sehr erfreuliche Umstände gibt, so z.B. die Tatsache, dass in vielen Fällen bereits Beschlussentwürfe mit der Möglichkeit zur Stellungnahme an die Versorgungsträger gesendet werden. Dies ist begrüßenswert, denn es zeigt sich, dass noch einige Unsicherheiten der Familienrichter im Bereich der betrieblichen Altersversorgung bestehen, wenn sie z.B. die Versorgungsträger verwechseln oder die einzelnen Anrechte falsch aufteilen.

Auch die zum Teil noch uneinheitliche Rechtsprechung (vor allem im Hinblick auf das Rangverhältnis innerhalb des § 18 VersAusglG) zeigt, dass sich in bestimmten Fragen noch eine einheitliche Rechtsprechung bilden muss. Es bleibt spannend abzuwarten, wie sich die Rechtslage im Zusammenhang mit dem neuen Versorgungsausgleichsrecht entwickeln wird.